

Stellungnahme von Secondas Zürich zur Totalrevision der Bürgerrechtsverordnung des Kantons Zürich

Einleitende Erläuterungen

Secondas Zürich ist eine migrationspolitische Organisation im Kanton Zürich, welche sich für die Rechte von Migrantinnen und Migranten insbesondere die Rechte von Secondas und Secondos (Zweitgenerationausländerinnen und -ausländer) einsetzt; eines unserer wichtigsten Ziele ist eine faire und transparente Einbürgerungspolitik.

Secondas Zürich erkennt die Notwendigkeit der Totalrevision der Bürgerrechtsverordnung an und sehen den dargelegten Entwurf als Schritt in die richtige Richtung an. Grundsätzlich geht der Entwurf daher in Ordnung und ist aus migrationspolitischer Sicht vertretbar. Nichtsdestotrotz gibt es gewisse Stellen in der neuen Verordnung, welche aus unserer Sicht das Einbürgerungsverfahren unnötigerweise komplizieren, verlängern oder gleich komplett verunmöglichen – ausserdem sollen die Rahmenbedingungen und Realitäten einer modernen, mobilen und vernetzten Informations- und Wissensgesellschaft – wie die Schweiz eine ist – in der Einbürgerungsgesetzgebung ihren Niederschlag finden.

Secondas Zürich ist der Auffassung, dass kommunale Wohnsitzfristen zur Einbürgerung angesichts der tatsächlichen und auch eingeforderten geografischen Mobilität der modernen Gesellschaft veraltet sind und lehnt diese daher ab. Eine kantonale Wohnsitzfrist von zwei Jahren ist hier völlig ausreichend.

Im Speziellen soll auch der §7 erwähnt werden, welcher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen regelt. Aus unserer Sicht sind Beteiligungen oder offene Schuldscheine kein Grund, um ein Einbürgerungsgesuch abzulehnen, da offene Beteiligungen meist mehr mit der wirtschaftlichen Situation der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zu tun hat und nicht mit mangelnder Integration. Das Bundesrecht spricht bei öffentlich-rechtlichen oder privaten Verpflichtungen nur von einer Mutwilligkeit. Alleine eine Beteiligung bedeutet aber noch lange nicht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mutwillig den Verpflichtungen nicht nachkommen.

Hinsichtlich des Kriteriums der Beachtung der Strafrechtsordnung fordert Secondas Zürich die Gleichbehandlung aller Einbürgerungswilligen durch die alleinige Anwendung der nationalen Voraussetzungen in Art. 4 Abs. 2-4 BüV.

Im Bereich der Einbürgerungstests fordert Secondas Zürich ebenfalls eine Vereinfachung und die Gleichbehandlung aller EinbürgerungskandidatInnen – nämlich durch die Einführung eines kantonal einheitlich gestalteten Einbürgerungstests.

Die Gebühren sieht Secondas Zürich als am oberen Ende des Zumutbaren und Sinnvollen an. In anderen vergleichbaren europäischen Ländern sind die Gebühren teils deutlich niedriger. Eine Einbürgerung soll eine Frage der Integration und nicht eine Frage der finanziellen Möglichkeiten sein. Besonders wichtig ist für Secondas Zürich daher, dass die Möglichkeit zum Gebührenerlass vorgesehen ist.

Nach diesen einleitenden Erläuterungen nimmt Secondas Zürich nun zu den einzelnen Artikeln Stellung und bittet um Berücksichtigung derselben bei der weiteren Behandlung der Totalrevision der Bürgerrechtsverordnung des Kantons Zürich.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**§ 1. Gegenstand**

¹ Diese Verordnung regelt den Erwerb und den Verlust des Kantonsbürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts

- a. von Ausländerinnen und Ausländern, die im ordentlichen Verfahren gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) eingebürgert werden,
- b. von Schweizerinnen und Schweizern.

² Die Verordnung regelt das Verfahren der erleichterten Einbürgerung, soweit der Kanton dafür zuständig ist.

§ 2. Aufsicht

¹ Kantonale Aufsichtsbehörde ist die Direktion der Justiz und des Innern.

² Die Voraussetzungen und Massnahmen der Aufsicht sowie die Kostentragung richten sich nach den §§ 167-169 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015.

§ 3. Datenbekanntgabe

¹ Die Bekanntgabe von Personendaten zwischen den Behörden richtet sich nach Art. 45 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (BüG).

² Der Datenaustausch zwischen kantonalen Behörden sowie zwischen Kanton und den Gemeinden kann elektronisch erfolgen.

2. Abschnitt: Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern**A. Einbürgerungsvoraussetzungen****§ 4. Grundsatz**

Ausländerinnen und Ausländer erhalten auf Gesuch hin das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH	Ihre Rückmeldung
Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die zusätzlichen Voraussetzungen nach kantonalem Recht erfüllen.	
<p>§ 5. Kommunale Aufenthaltsdauer</p> <p>¹ Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er sich bei der Gesuchstellung seit zwei Jahren in der Gemeinde aufhält.</p> <p>² Ist die Bewerberin oder der Bewerber im Zeitpunkt der Gesuchstellung zwischen 16 und 25 Jahre alt und hat sie oder er während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landesprachen besucht, genügen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.</p>	<p>Secondas Zürich begrüsst, dass der Kanton Zürich weiterhin bei der Aufenthaltsdauer das Minimum von 2 Jahren vorsieht.</p> <p>Secondas Zürich ist der Meinung, dass die Wohnsitzpflicht in der Gemeinde generell veraltet ist (Mobilität, Vernetzung etc.) und fordert die Wohnsitzpflicht auf den Kanton zu begrenzen und somit die ersatzlose Streichung von § 5. . Die Gemeinde hat heute nicht mehr den Einfluss wie sie es früher hatte.</p>
<p>§ 6. Kantonale Integrationskriterien</p> <p>a. Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen</p> <p>Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit den hiesigen Verhältnissen vertraut, wenn sie oder er zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht (BüV)</p> <p>a. mit den Verhältnissen und Lebensformen im Kanton und der Gemeinde vertraut ist und</p> <p>b. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Kanton und der Gemeinde verfügt.</p>	
<p>§ 7. b. Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen</p> <p>Die Bewerberin oder der Bewerber muss wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verpflichtungen erfüllen. Diese Voraussetzung ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn</p> <p>a. das Betreibungsregister für den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde einen der folgenden Einträge aufweist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlustscheine, 2. Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, 3. Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien, <p>b. die wesentlichen Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden während des Zeitraums gemäss lit. a nicht erfüllt wurden.</p>	<p>Secondas Zürich lehnt diesen Artikel in dieser Form ab, da er weit aus restriktiver ist, als es das Bundesrecht vorsieht. Alleine aufgrund von Einträgen in das Betreibungsregister ist keine mutwillige Vernachlässigung von Verpflichtungen zu erkennen. Zudem öffnet diese Bestimmung einen zu grossen Auslegungsspielraum für die Behörden, die weitere Punkte als Voraussetzungen definieren können und so Einzelpersonen ohne vorhersehbare Gründe die Einbürgerung verwehren können.</p>
<p>§ 8. c. Beachtung der Strafrechtsordnung</p> <p>¹ Die Bewerberin oder der Bewerber beachtet die Strafrechtsordnung, wenn</p>	<p>Für Secondas Zürich ist es nicht zu erklären, wieso für Jugendliche Anforderungen gelten sollen, die über das Bundesrecht hinausgehen.</p>

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH**Ihre Rückmeldung**

sie oder er die Anforderungen gemäss Art. 4 Abs. 2 - 4 BüV erfüllt.

² Bei Jugendlichen ist zusätzlich erforderlich, dass

- a. Strafen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz) vom 20. Juni 2003 vollzogen sind,
- b. Schutzmassnahmen gemäss Jugendstrafgesetz aufgehoben sind.

³ Bei hängigen Verfahren gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber sistiert die Direktion der Justiz und des Innern das Einbürgerungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens, längstens jedoch für ein Jahr.

Ausserdem verkompliziert dies den Einbürgerungsprozess unnötig und ohne Mehrwert für das neue Heimatland Schweiz. Aus Sicht von Secondas Zürich muss Absatz 2 daher ersatzlos gestrichen werden.

§ 9. d. Sprachnachweis

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber muss über Kompetenzen in deutscher Sprache gemäss Art. 6 Abs. 1 BüV verfügen.

² Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt;
- b. während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in Deutsch besucht hat;
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in Deutsch abgeschlossen hat; oder
- d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

§ 10. e. Kantonaler Sprachtest

¹ Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht über einen Sprachnachweis gemäss § 9 Abs. 2 verfügen, haben den kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) zu absolvieren.

² Die Direktion der Justiz und des Innern ist zuständig für die Weiterentwicklung sowie die Qualitätssicherung des KDE und regelt die Verwendung des KDE.

³ Die Gemeinden sind zuständig für die Durchführung des KDE.

⁴ Die Gemeinden können die Durchführung des KDE Organisationen übertragen, die über ein schweizerisches Qualitätszertifikat für

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH	Ihre Rückmeldung
<p>Weiterbildungsinstitutionen verfügen.</p> <p>⁵ Der KDE darf nur von Prüfungsexperten durchgeführt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Zertifikat der Stufe 1 des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung für Zweitsprachkursleitende oder eine gleichwertige Qualifikation im Sinne des Sprachförderungskonzeptes fide des Bundes, und b. vier Jahre Unterrichtspraxis in Deutsch als Zweitsprache für Erwachsene im Umfang von mindestens 300 Stunden. <p>⁶ Über den abgelegten Sprachtest wird eine Bestätigung ausgestellt, die über die Sprachkenntnisse im mündlichen und schriftlichen Bereich Auskunft gibt.</p> <p>⁷ Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Kosten für die Durchführung des Sprachtests.</p>	
<p>§ 11. f. Grundkenntnisse der Politik und der Gesellschaft</p> <p>¹ Die Gemeinde kann die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Test über die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verpflichten.</p> <p>² Der Test muss anerkannten Qualitätskriterien genügen und die Anforderungen von Art. 2 Abs. 2 BüV erfüllen. Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Kosten.</p> <p>³ Verzichtet die Gemeinde auf einen Test, prüft sie die Kenntnisse gemäss Abs. 1 im Rahmen eines Einbürgerungsgesprächs. Sie verwendet einen standardisierten Fragebogen.</p> <p>⁴ Die Gemeinde informiert die Bewerberinnen oder Bewerber über die verlangten Kenntnisse und stellt ihnen geeignete Hilfsmittel für die Vorbereitung zur Verfügung.</p>	<p>Aus Sicht von Secondas wäre es sinnvoll, einen kantonalen Test vorzuschreiben. Einbürgerungen sollten unabhängig von der Gemeinde gleich ablaufen und die gleichen Anforderungen an die Bewerberin oder den Bewerber stellen. Ein kantonaler einheitlicher Test würde dies garantieren und eine Gleichbehandlung im ganzen Kanton ermöglichen. Ausserdem würde auch hier das Verfahren entschlackt – ohne Mehrwertverlust für das neue Heimatland Schweiz.</p>
<p>B. Einbürgerungsverfahren</p>	
<p>§ 12. Gesuch</p> <p>¹ Ausländerinnen und Ausländer reichen das Einbürgerungsgesuch bei der Direktion der Justiz und des Innern ein.</p> <p>² Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener</p>	

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH

Ihre Rückmeldung

Partnerschaft leben, können das Gesuch einzeln oder gemeinsam stellen.

³ Kinder werden in der Regel in das Einbürgerungsgesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, wenn sie zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung minderjährig sind und mit den Eltern oder einem Elternteil zusammenleben. Üben die Eltern das Sorgerecht nicht gemeinsam aus, reicht der gesuchstellende Elternteil die schriftliche Zustimmungserklärung des anderen sorgeberechtigten Elternteils ein. Verweigert dieser die Zustimmung oder kann sie nicht beigebracht werden, entscheidet die Direktion der Justiz und des Innern.

⁴ Minderjährige, Bevormundete und Verbeiständete, deren Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist, müssen das Gesuch um selbständige Einbürgerung durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter stellen.

§ 13. Gesuchsunterlagen

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber füllt das Gesuch des Bundes um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung aus. Dieses gilt zugleich als Gesuch um Aufnahme in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

² Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. zum Nachweis des Personenstands
 1. von ledigen Personen ohne Nachkommen: Personenstandsausweis,
 2. von andern Personen: Familien- oder Partnerschaftsausweis,
 3. von geschiedenen oder gerichtlich getrennten Personen, die mit ihren minderjährigen Kindern eingebürgert werden wollen: zusätzlich das Scheidungs- oder Trennungsurteil (Dispositiv) mit Rechtskraftbescheinigung,
- b. Wohnsitzzeugnisse über die nach kantonalem und Bundesrecht geforderte Dauer,
- c. Fotokopie des Ausländerausweises und des ausländischen Passes,
- d. Erklärung betreffend Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und Vollmacht,
- e. Lebenslauf,
- f. Auszug aus dem Betreibungsregister für den Nachweis gemäss § 7 lit. a für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben,
- g. Bescheinigung des Gemeindesteueramtes für den Nachweis gemäss § 7 lit. b,

Wie bereits in §7 erwähnt, lehnt Secondas Zürich Betreibungen als Einbürgerungskriterium ab, daher fordern wir auch hier Absatz f) ersatzlos zu streichen..

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH	Ihre Rückmeldung
<p>h. Bescheinigung über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung,</p> <p>i. Bescheinigung darüber, dass in den 3 Jahren vor Einreichung des Gesuchs keine Sozialhilfe bezogen wurde.</p>	
<p>§ 14. Verlegung des Aufenthaltsorts während des Verfahrens</p> <p>¹ Die Gemeinde, bei der ein Einbürgerungsgesuch hängig ist, bleibt für die Behandlung des Gesuchs zuständig, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während des Verfahrens in eine andere Gemeinde des Kantons umzieht.</p> <p>² Zieht die Bewerberin oder der Bewerber während des Verfahrens in einen anderen Kanton um, bleibt der Kanton Zürich für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zuständig, wenn die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorliegt. In den übrigen Fällen wird das Gesuch gegenstandslos.</p>	
<p>§ 15. Prüfung der Voraussetzungen a. Direktion</p> <p>¹ Die Direktion der Justiz und des Innern prüft nach der Einreichung des Gesuchs, ob die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Niederlassungsbewilligung C besitzt, b. die Aufenthaltserfordernisse des Bundes erfüllt, c. die Aufenthaltserfordernisse des Kantons erfüllt, d. die Strafrechtsordnung beachtet, e. die Unterlagen vollständig eingereicht hat. <p>² Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt, überweist die Direktion das Einbürgerungsgesuch der Wohnsitzgemeinde.</p> <p>³ Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht erfüllt, weist die Direktion das Gesuch ab. Sie gibt der Bewerberin oder dem Bewerber vorab Gelegenheit zur Stellungnahme oder fordert sie oder ihn auf, fehlende Unterlagen nachzureichen.</p> <p>⁴ Liegen Hinweise vor, die gegen die Erteilung des Bürgerrechts sprechen, führt die Direktion der Justiz und des Innern weitere Abklärungen durch. Sie kann die Kantonspolizei, oder mit Zustimmung des Gemeindevorstands, die Gemeindepolizei für die Sachverhaltsabklärung beiziehen.</p>	
<p>§ 16 b. Gemeinde</p>	

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH**Ihre Rückmeldung**

- ¹ Die Gemeinde prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber
- a. mit den hiesigen Verhältnisse vertraut ist und über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verfügt,
 - b. gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen in erheblicher Weise oder wiederholt missachtet,
 - c. wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig missachtet,
 - d. die Werte der Bundesverfassung respektiert,
 - e. über Sprachkompetenzen gemäss § 9 verfügt,
 - f. am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt,
 - g. die Integration von Familienmitgliedern fördert.
- ² Die Gemeinde trägt der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien gemäss Abs. 1 lit. e und f aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, angemessen Rechnung. Massgebend sind die Kriterien gemäss Art. 9 BüV. Die Gemeinde kann die Bewerberin oder den Bewerber verpflichten, sich einer Begutachtung durch eine von ihr bezeichnete Fachperson zu unterziehen.
- ³ Umfasst ein Gesuch mehrere Personen, sind die Einbürgerungsvoraussetzungen für jede Person einzeln zu prüfen.
- ⁴ Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Voraussetzungen eigenständig und altersgerecht zu prüfen.
- ⁵ Die Gemeinde erstellt den Erhebungsbericht gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts.

§ 17. Sistierung des Verfahrens

- ¹ Die zuständige Behörde kann das Verfahren sistieren, wenn einzelne Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht oder nur unvollständig gegeben und ihre Erfüllung längstens in einem Jahr zu erwarten ist.
- ² Sie setzt der Bewerberin oder dem Bewerber eine Frist zur Erfüllung bestimmter Auflagen.

§ 18. Gemeindebürgerrecht a. Entscheid

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH**Ihre Rückmeldung**

¹ Das in der Gemeindeordnung bezeichnete Organ entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

² Ist die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, stellt der Gemeindevorstand Antrag.

³ Beabsichtigt der Gemeindevorstand, einen ablehnenden Antrag zu stellen, teilt er dies der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe mit. Er leitet den Antrag nur weiter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber dies ausdrücklich verlangt.

⁴ Die Gemeinde teilt der Direktion der Justiz und des Innern die Entscheide der Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft mit.

⁵ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

§ 19. b. Veröffentlichung

¹ Die Gemeinde veröffentlicht jede Einbürgerung in ihrem amtlichen Publikationsorgan.

² Sie geben dabei folgende Personendaten der gesuchstellenden Person bekannt:

- a. Name und Vorname,
- b. Geschlecht,
- c. Bürgerorte oder Staatsangehörigkeiten,
- d. Geburtsjahr.

§ 20. Kantonsbürgerrecht

¹ Die Direktion der Justiz und des Innern entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

² Das Kantonsbürgerrecht wird erteilt, wenn

- a. das Gemeindebürgerrecht erteilt ist,
- b. die Voraussetzungen gemäss § 15 Abs. 1 lit. a – d erfüllt sind,
- c. allfällige weitere Abklärungen der Direktion der Justiz und des Innern keine Ablehnungsgründe ergeben haben. § 15 Abs. 4 ist anwendbar.

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH	Ihre Rückmeldung
<p>³ Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts steht unter dem Vorbehalt der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.</p> <p>⁴ Nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts stellt die Direktion der Justiz und des Innern dem Staatssekretariat für Migration Antrag auf Erteilung der Eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.</p>	
<p>§ 21. Vollzug</p> <p>¹ Liegt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor und hat die Bewerberin oder der Bewerber die kantonalen und kommunalen Gebühren bezahlt, stellt die Direktion der Justiz und des Innern die Rechtskraft der Erteilung der Kantons- und Gemeindebürgerrechts fest.</p> <p>² Die Verfügung wird der eingebürgerten Person, dem Gemeinderat, dem Zivilstandsamt, dem Migrationsamt, dem Amt für Militär und Zivilschutz sowie dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mitgeteilt.</p>	
<p>3. Abschnitt: Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern</p>	
<p>§ 22. Einbürgerungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a. seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde wohnen, b. in der Lage sind, für sich und ihre Familie aufzukommen, c. die Voraussetzungen gemäss § 7 erfüllen, d. keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen. <p>² Ist die Bewerberin oder der Bewerber zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.</p>	
<p>§ 23. Einbürgerungsverfahren a. Gesuch</p> <p>¹ Verlangt eine Schweizer Bürgerin oder ein Schweizer Bürger die Einbürgerung in einer Zürcher Gemeinde, reicht sie oder er der Gemeinde ein schriftliches Gesuch ein.</p> <p>² Dem Gesuch sind beizulegen:</p>	

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH	Ihre Rückmeldung
a. Nachweise des Personenstands gemäss § 13 Abs. 2 lit. a, b. Strafregisterauszug für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, c. Detaillierter Auszug aus dem Betreibungsregister für den Nachweis gemäss § 7 lit. a für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, d. Bescheinigung des Gemeindesteueramtes für den Nachweis gemäss § 7 lit. b e. Erklärung, ob auf das bisherige Bürgerrecht verzichtet wird.	
§ 24. b. Verfahren in der Gemeinde §§ 12 Abs. 2 - 4, 17, 18 Abs. 1 und 19 sind anwendbar.	
§ 25. c. Kantonsbürgerrecht Mit dem Gemeindebürgerrecht erwirbt die Bürgerin und der Bürger eines anderen Kantons ohne weiteres das Bürgerrecht des Kantons Zürich.	
§ 26. d. Vollzug ¹ Nach Eintritt der Rechtskraft stellt der Gemeindevorstand der eingebürgerten Person eine Bescheinigung aus. Er teilt die Einbürgerung und das Datum ihrer Rechtskraft dem Zivilstandsamt mit. ² Die Verzichtserklärung gemäss § 23 lit. e wird an die frühere Heimatgemeinde weitergeleitet.	
4. Abschnitt: Entlassung aus dem Bürgerrecht	
§ 27. Zuständige Behörde ¹ Die Direktion der Justiz und des Innern entscheidet Gesuche um a. Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht gemäss Art. 37 BüG, b. Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht. ² Der Gemeindevorstand entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.	
§ 28. Einreichung des Gesuchs ¹ Das Gesuch ist bei der für die Entscheidung zuständigen Behörde	

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH	Ihre Rückmeldung
<p>einzureichen.</p> <p>² Dem Entlassungsgesuch sind beizulegen:</p> <p>a. Bei Verzicht auf das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht: Wohnsitzbescheinigung und Nachweis Personenstand,</p> <p>b. bei gleichzeitigem Verzicht auf das Schweizer Bürgerrecht: Nachweis des ausländischen Wohnsitzes und Nachweis über den Besitz oder den mit Sicherheit bevorstehenden Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit.</p>	
<p>5. Abschnitt: Gebühren</p>	
<p>§ 29. Kantonale Gebühr a. Ausländerinnen und Ausländerinnen</p> <p>¹ Die Gebühr für die Aufnahme einer Ausländerin oder eines Ausländers in das Kantonsbürgerrecht beträgt Fr. 500.</p> <p>² Hat die Ausländerin oder der Ausländer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.</p>	<p>Secondas Zürich ist grundsätzlich mit der Höhe der vorgeschlagenen Gebühren einverstanden; sind allerdings der Auffassung, dass sich diese im oberen Bereich des finanziell Zumutbaren und Sinnvollen bewegen. Eine Einbürgerung sollte keine finanzielle Frage sein, sondern eine Frage der Integration.</p>
<p>§ 30. b. Schweizerinnen und Schweizer</p> <p>¹ Die Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern in das Kantonsbürgerrecht ist gebührenfrei.</p> <p>² Bei der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht wird keine Gebühr erhoben.</p>	
<p>§ 31. Gemeindegebühr a. Gegenstand</p> <p>¹ Die Gemeinden regeln die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.</p> <p>² Sie können eine Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht regeln.</p>	
<p>§ 32. b. Kantonale Vorgaben</p> <p>¹ Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinden verpflichtet sind, darf die Gebühr Fr. 500 nicht übersteigen.</p> <p>² Hat die Ausländerin oder der Ausländer das 25. Altersjahr noch nicht</p>	

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH	Ihre Rückmeldung
zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.	
<p>§ 33. Befreiung von der Gebühr</p> <p>¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung oder die Entlassung aus dem Bürgerrecht der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erheben der Kanton und die Gemeinden keine Gebühr.</p> <p>² Aus besonderen Gründen können der Kanton und die Gemeinden die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p>Secondas Zürich begrüsst ausdrücklich die Möglich zum Gebührenerlass. Damit soll verhindert werden, dass die Einbürgerung an den finanziellen Möglichkeiten scheitert.</p>
<p>§ 34. Gebührenerhöhung</p> <p>Der Kanton und die Gemeinden können die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöhen, wenn der Arbeitsaufwand für die Bearbeitung des Gesuchs es erfordert.</p>	
<p>§ 35. Abweisung oder Abschreibung des Gesuchs</p> <p>¹ Weist die kantonale Behörde ein Gesuch ab oder schreibt sie es wegen Rückzug oder Gegenstandslosigkeit ab, beträgt die Gebühr Fr. 150 pro Person.</p> <p>² Erfolgt der Rückzug des Gesuchs vor der Erteilung des Gemeindebürgerrechts, können die kantonale Behörde und die Gemeindebehörde auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.</p> <p>³ Die Sistierung eines Gesuchs ist gebührenfrei.</p>	
<p>§ 36. Bezug</p> <p>¹ Die Gebühren werden im Entscheid festgesetzt. Der Entscheid wird mit der Androhung verbunden, dass der Entscheid dahinfällt, wenn die Gebühren nicht innert Frist bezahlt werden.</p> <p>² Kanton und Gemeinden können die Vorauszahlung der Gebühren verlangen. Wird diese nicht innert Frist geleistet, treten Kanton und Gemeinden auf das Einbürgerungsgesuch nicht ein.</p>	
<p>6. Abschnitt: Erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern</p>	
<p>§ 37. Kantonale Aufgaben</p>	

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH	Ihre Rückmeldung
<p>Die Direktion der Justiz und des Innern koordiniert und bearbeitet im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) die Erhebungen, die für die Beurteilung der Voraussetzungen einer erleichterten Einbürgerung notwendig sind.</p>	
<p>§ 38. Kommunale Erhebungen</p> <p>¹ Die Gemeinde, in der die Bewerberin oder der Bewerber Wohnsitz hat, erstellt den Erhebungsbericht betreffend die Integration sowie das Bestehen der ehelichen Gemeinschaft gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts.</p> <p>² Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht über einen Sprachnachweis gemäss Art. 6 BüV verfügen, haben den KDE zu absolvieren, sofern Deutsch ihre massgebende Landessprache ist.</p> <p>³ Die Gemeinde kann die Gemeinde- oder die Kantonspolizei mit der Sachverhaltsabklärung beauftragen, wenn erhebliche Zweifel am Bestehen der ehelichen Gemeinschaft vorliegen.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann sich zur Integration der Bewerberin oder des Bewerbers äussern.</p>	
<p>7. Abschnitt: Übergangsbestimmung</p>	
<p>§ 39. Nichtrückwirkung</p> <p>Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichte Gesuche werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.</p>	